

Schiedsvereinbarung

zwischen

[...]

– [Antragsberechtigte/Antragsberechtigter] –

vertreten durch

[...]

und

[...]

– [Kulturgut bewahrende Einrichtung/der Träger/die Trägerin/...] –

vertreten durch

[...]

– gemeinsam „die Parteien“ –

☐ in Bezug auf das Kulturgut

_____ (Titel/Bezeichnung)

_____ (Angaben zur Urheberschaft)

_____ (Maße)

_____ (besondere Merkmale)

– Kulturgut –

☐ in Bezug auf die in der Anlage zu dieser Schiedsvereinbarung aufgeführten Kulturgüter

– Kulturgüter –

- (1) Im Einklang mit den „Grundsätzen der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung), vereinbaren die Parteien, den Sachverhalt nach Absatz 2 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen.
- (2) Gegenstand des Schiedsverfahrens ist ein Sachverhalt gemäß § 1 der Anlage 1 des Verwaltungsabkommens „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden mit Bezug auf das vorgenannte Kulturgut/die in der Anlage aufgeführten Kulturgüter.
- (3) Auf das Schiedsverfahren ist die Schiedsordnung gemäß Anlage 1 des Verwaltungsabkommens „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden anzuwenden.
- (4) Die Entscheidung gemäß Absätzen 1 und 2 kann allein auf Basis der Schiedsordnung und des Bewertungsrahmens gemäß Anlage 1 und Anlage 2 des Verwaltungsabkommens „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in der jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren materiellen Rechts ergehen.
- (5) ☐ Schieds- und Verhandlungsort¹ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist _____.
- ☐ Schiedsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist _____, Verhandlungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist _____.
- ☐ Schieds- und Verhandlungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland soll durch das Schiedsgericht festgelegt werden.

¹ *Erläuterungen: Gemäß § 1043 Abs. 1 ZPO können die Parteien den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (Schiedsort) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland festlegen. Diese Festlegung ist wichtig, da durch den Schiedsort das anzuwendende Verfahrensrecht bestimmt wird. Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Schiedsort, bestimmt diesen das Schiedsgericht; für ein Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut muss der Schiedsort auch in einem solchen Fall im Bundesgebiet belegen sein. Gemäß § 1043 Abs. 2 ZPO können die Parteien unabhängig von der Festlegung des Schiedsortes einen abweichenden in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Verhandlungsort festlegen; fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt diesen Ort das Schiedsgericht innerhalb des Bundesgebiets. Der Verhandlungsort ist der Ort, an dem das Verfahren tatsächlich durchgeführt wird.*

- (6) Zuständiges Oberlandesgericht i. S. d. § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main; dies gilt insbesondere für die Fälle der §§ 12 Absatz 3 und 14 der Schiedsordnung sowie für § 1059 ZPO. Dies gilt nicht für § 1062 Absatz 4 ZPO (Zuständiges Amtsgericht).

**Für die [Kulturgut bewahrende
Einrichtung/den Träger/die Trägerin/...]**

**Für [die Antragsberechtigte/den
Antragsberechtigten]**

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name, Funktion

Name, Funktion